

Dringliche Interpellation Ammann-Rüthi / Freund-Eichberg / Noger-St.Gallen vom 25. April 2016

Holz-Neubau Landwirtschaftliche Schule Salez – Vorbildfunktion zur Verwendung von einheimischem Holz am Scheitern?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. April 2016

Thomas Ammann-Rüthi, Walter Freund-Eichberg und Arno Noger-St.Gallen erkundigen sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 25. April 2016 über die laufenden Ausschreibungen für den Teilabbruch und Ersatzneubau der Landwirtschaftsschule am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen in Salez. Ihre Anfrage stützt sich auf Informationen, wonach der Verwendung von regionalem Holz im Rahmen der Arbeitsausschreibungen keine grosse Beachtung geschenkt wurde, obwohl dies im Rahmen der Beratungen der Bauvorlage durch die vorberatende Kommission zugesichert worden war. Insbesondere möchten sie wissen, ob in den Ausschreibungsunterlagen und in den Zuschlagskriterien die Verwendung von Holz aus dem Staatswald und der Region sowie die Verwendung von Schweizer Holz vorgegeben wurde und wie weit Teilvergaben und Losaufteilungen möglich sind. Weiter erkundigen sie sich, wie die Regierung zukünftig die Verwendung von regionalem Holz bei Kantonsbauten in den Submissionen verstärkt fördern kann.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Kantonsrat und Stimmvolk haben im Jahr 2014 dem Teilabbruch und Ersatzneubau der Landwirtschaftsschule am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen in Salez zugestimmt. Diese Zustimmung führte zu diversen Arbeitsausschreibungen im Hochbauamt. Unter anderem wurden auch verschiedene Arbeiten mit Holz als Baustoff ausgeschrieben. Am 14. März 2016 erfolgte auf der Ausschreibungsplattform simap und im kantonalen Amtsblatt eine Ausschreibung zu BKP 214.1 (Traggerippe Zimmermann). Es handelt sich um eine laufende Ausschreibung. Offerten konnten bis zum 25. April 2016 beim kantonalen Hochbauamt eingereicht werden.

Die Staatsverwaltung unterliegt den gesetzlichen Grundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen. Zusätzlich ist ab einem bestimmten Auftragswert internationales Recht anwendbar. Gemäss WTO-Übereinkommen (SR 0.632.231.422) sind dessen Schwellenwerte im kantonalen Bereich bei einer Gesamtsumme für Bauaufträge ab 8,7 Mio. Franken (ohne MwSt) anzuwenden. Vorliegend beläuft sich die Gesamtsumme bei Teilabbruch und Ersatzneubau betreffend Landwirtschaftliches Zentrum Salez für Bauaufträge auf rund 21 Mio. Franken. Die Anwendung des WTO-Übereinkommens ist darum vorliegend zwingend.

Zu den einzelnen Fragen:

1. a) Das Hochbauamt sieht im Rahmen der Ausschreibung «Traggerippe Zimmermann» die Beschaffung von Holz aus dem Staatswald im Wert von 100'000 Franken (ohne MwSt) vor (Schwellenwert für freihändige Vergabe bei Lieferungen). Konkret ist es somit möglich, im Wert von 100'000 Franken (ohne MwSt) etwa 930 m³ Rundholz zu beschaffen. Diese freihändige Beschaffung wurde seitens des Hochbauamtes in der genannten Ausschreibung als Abnahmeverpflichtung für die Anbieter im Leistungsverzeichnis aufgenommen (Leistungsverzeichnis C, Position 100, Abnahmeverpflichtung Rundholz). Ebenfalls wurden die konkreten Holzbezugsstandorte, die Holz mengenverfügbarkeit sowie die gewünschte Qualität (B/C) im Leistungsverzeichnis angegeben.

b) Gemäss den einleitenden Angaben untersteht die genannte Ausschreibung zwingend dem WTO-Abkommen. Eine Vorgabe für die gesamtheitliche Verwendung von Schweizer Holz ist vorliegend nicht möglich. Eine solche Produktvorgabe würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter nach Art. 5 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) widersprechen.

Das Hochbauamt hat im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Ausschreibung die Herkunft des jeweiligen Holzes abgefragt. So wurden unter Teil 2 der besonderen Bestimmungen, Position 812, folgende konkrete Fragen an die Anbieter gestellt: «Für welche Bauteile wird Drittholz verwendet? Woher kommt dieses Holz? Welche Konstruktionsteile werden mit dem gelieferten Rundholz erstellt? Welche Bauteile werden mit dem gelieferten Rundholz erstellt? Bei welcher Sägerei lassen Sie das Rundholz einschneiden? Wird dazu auch das gelieferte Rundholz verwendet? Wer stellt die verleimten Holzbauteile her? Welche Konstruktionsteile müssen nach dem Einschnitt vor der Weiterverarbeitung entfeuchtet werden? Mit welcher Methode und wo erfolgt es?» Diese Fragen dienen dazu, die Angebote untereinander besser beurteilen zu können.

2. Im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten wurde die Verwendung von Holz aus dem Staatswald vorgegeben (vgl. Antwort auf Frage 1a). Die Vorgabe der ausschliesslichen Verwendung von Schweizer Holz in einer WTO-Ausschreibung als Zuschlagskriterium würde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter verstossen (vgl. Antwort auf Frage 1b).
3. Im Jahr 2013 ging das Baudepartement bei der Beantwortung der Fragen der vorberatenden Kommission davon aus, dass der Forstbetrieb Staatswald zum Kanton St.Gallen gehört und damit grundsätzlich eine In-house-Vergabe möglich ist. Vertiefte Abklärungen im Rahmen der vorliegenden Submission führten aber zur Erkenntnis, dass der Forstbetrieb Staatswald seine Dienstleistungen und Produkte zu Marktpreisen auch Dritten anbietet. Zu seinen Zielen gehören ausdrücklich auch die Optimierung der Konkurrenzfähigkeit und der Kundenorientierung. Der Forstbetrieb Staatswald ist damit Marktteilnehmer und eine vergaberechtskonforme In-house-Vergabe ist deshalb nicht möglich.
4. Bei der Berechnung des Auftragswerts darf ein sachlich zusammenhängender Auftrag nicht aufgeteilt werden (Art. 3 Abs. 1 VöB). Zweck dieser Bestimmung ist im Wesentlichen, dass zusammenhängende Aufträge nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Bestimmungen der VöB zu umgehen – insbesondere mit Blick auf die Wahl der Verfahren bzw. die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung. Die Bildung von Losen oder Teilaufträgen hat daher keinen Einfluss auf die Wahl des Verfahrens. Die internationalen Abkommen gehen sodann im Bereich der Bauaufträge vom Gesamtwert bzw. vom Wert des Bauwerks aus. Auch hier hat eine Losbildung oder die Aufteilung einzelner Aufträge keinen Einfluss auf die Geltung der internationalen Abkommen. Es wäre somit nicht zulässig gewesen, die Beschaffung «Traggerippe Zimmermann» in Lose oder Teilaufträge aufzuteilen, um sie freihändig an den Staatswald oder andere inländische Holzanbieter zu vergeben.

Um möglichst vielen Anbietern (insbesondere auch regionalen kleinen und mittleren Unternehmen) die Teilnahme an den Ausschreibungen für das Landwirtschaftliche Zentrum St.Gallen in Salez zu ermöglichen, wurden zusätzliche Arbeitsgattungen nach BKP (Baukostenplan) gebildet, in denen Holzbaustoffe zur Anwendung kommen:

- Arbeitsgattung «Fassadenverkleidungen»;
- Arbeitsgattung «Äussere Abschlüsse»;
- Arbeitsgattung «Fenster in Holz».

5. Im Rahmen der Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens setzt die Regierung auf einheimisches Schweizer Holz, soweit dies möglich ist. So stammen im Empfangsgebäude des Schlosses Werdenberg über 90 Prozent des verwendeten Holzes aus Schweizer Wäldern (Label der Holzkette «Schweizer Holz»). Auch beim Fischereizentrum Bodensee in Steinach wurde explizit der Herkunftsnachweis für Verwendung von Holz aus der Region (einschliesslich Vorarlberg und süddeutscher Raum) verlangt. Schliesslich erging der Zuschlag an einen Schweizer Anbieter. Der Mehrpreis für Schweizer Holz belief sich auf rund sechs Prozent.